

Ergibt die Wertermittlung eine erhebliche Wertsteigerung, ist daneben der Wert der Grundstücksbelastung im Anfangs- und Endvermögen zu ermitteln und von dem jeweiligen Immobilienwert abzuziehen.

In den Ballungsgebieten sowie den größeren Städten sind die Grundstückswerte in den letzten Jahren in der Tat erheblich gestiegen. Was ist aber zu tun, wenn der Grundstückswert und damit auch der Wert des Nießbrauchsrechts gesunken ist, was für weite Bereiche der Bundesrepublik der Fall ist?

Unterstellt also, der Grundstückswert hat sich zwischen dem Zeitpunkt der Eheschließung und dem Ehezeitende verringert, so mindert dies den Zugewinn oder lässt ihn ganz entfallen. Daraus kann aber nicht geschlossen werden, dass die Immobilie und mit ihr die dingliche Belastung keine Rolle mehr spielen. Der verringerte Zugewinn kann dann, wenn andere Vermögenswerte vorhanden sind, den Ausgleichsanspruch des anderen Ehegatten mindern. Gegebenenfalls kann sich aber dadurch auch der eigene Ausgleichsanspruch erhöhen.

Die Minderung des Wertes der Immobilie mindert auch den Wert des Nießbrauchsrechts über das Maß dessen hinaus, was durch den gleitenden Vermögenserwerb bedingt ist. Würde jetzt nur auf den geänderten Wert der Immobilie abgestellt und der geänderte Wert der Belastung nicht berücksichtigt, so würde die Minderung der Belastung allein dem Grundeigentümer zugutekommen. Denn durch die nur geminderte Belastung wird ein Teil des Wertverlustes wieder aufgefangen, was sich zu Gunsten des jeweils anderen Ehegatten auswirkt. Aus diesem Grund kann auch in diesem Fall das Nießbrauchsrecht nicht unberücksichtigt bleiben. Es ist vielmehr neben den Grundstückswerten auch hier zu den beiden Stichtagen wertmäßig zu erfassen.

Praxishinweis:

Auch dann, wenn sich der Wert des Nießbrauchs- oder Wohnrechts zwischen Eheschließung und Zustellung des Scheidungsantrages mindert, kann die Belastung im Anfangs- und Endvermögen nicht unberücksichtigt bleiben.

IV. Ermittlung des Wertes des Nießbrauchsrechts

Der Wert von Nießbrauchs- oder Wohnrecht kann nur von einem Sachverständigen berechnet werden. Um den Wert zu ermitteln ist zunächst der Nettowert der jährlich erzielbaren Nutzungen zu berechnen und anschließend unter Berücksichtigung der statistischen Lebenserwartung des Nießbrauchsberechtigten und gegebenenfalls der restlichen Nutzungsdauer des Gebäudes zu kapitalisieren. Für die Kapitalisierung ist nicht auf den gerade aktuellen Zinssatz, sondern denjenigen abzustellen, der aus langjähriger Beobachtung der maßgebenden volkswirtschaftlichen Orientierungsgröße gewonnen wird. Die sich daraus ergebenden Kapitalisierungsfaktoren sind der Anlage I vor § 20 der ImmoWertVO zu entnehmen.⁶ Die Jahresrente ist dann mit dem für die jeweilige Laufzeit angegebenen Faktor zu multiplizieren.

V. Zusammenfassung

Die Rückkehr des BGH zur alten Rechtsprechung über die Behandlung von Nießbrauch oder Wohnrecht im Zugewinnausgleich ist nur dann eine erhebliche Erleichterung gegenüber der Rechtsprechung zum gleitenden Erwerbsvorgang, wenn sich der Wert der Belastung zwischen dem Zeitpunkt der Eheschließung oder der Zuwendung einerseits und dem Ehezeitende andererseits nicht geändert hat. Ist er dagegen gestiegen oder gesunken, bedarf es auch jetzt noch der genauen Feststellung des Wertes zu den beiden Stichtagen.

⁶ Vgl. zur Berechnung: Schulz/Hauf, Vermögensauseinandersetzung bei Trennung und Scheidung, 6. Aufl., Kap 4 Rn. 31 m.w.N.

Landwirtschaftlicher Betrieb: Bewertung im Zugewinn, Erbfall, Schenkung, unbenannte Zuwendung und Ehegatteninnengesellschaft

von Bernd Kuckenburg, Fachanwalt für Familien- und Steuerrecht, Mediator, vereidigter Buchprüfer, Hannover

I. Bewertung des gewerblichen Betriebes

Die Ermittlung des Verkehrswerts (die Bewertungsregeln des Steuerrechts ermitteln keinen Verkehrswert!) von gewerblichen Betrieben (§ 15 EStG) erfolgt grundsätzlich mit der Wertuntergrenze des Liquidationswerts nach der Ertragswertmethode.¹ Die Verkehrswerte der freiberuflichen Praxis (§ 18 EStG) und der personengeprägten GmbH werden mithilfe der modifizierten Ertragswertmethode ermittelt.²

II. Bewertung des landwirtschaftlichen Betriebes

Im Gegensatz zu den gewerblichen Betrieben sind die Erträge als wesentlicher Parameter der Ertragswertbewertung bei den meisten landwirtschaftlichen Betrieben im Verhältnis zu den Preisen, die man beim Verkauf erzielen könnte, außerordentlich gering. Aus der wertvollen Substanz wird nur ein geringer laufender Ertrag erzielt: »Landwirte sind reiche Leute mit geringen Einkommen«.³

Die Bewertung von landwirtschaftlichen Betrieben mithilfe von (aus obigem Grund privilegiierenden) Bewertungsmethoden setzt die Landwirtschaftseigenschaft voraus.

Wenn das BGB vom landwirtschaftlichen Betrieb⁴ oder vom Landgut⁵ »spricht«, so ist unstreitig, dass diese Begriffe Synonyme darstellen, in gleicher Weise zu verstehen sind und somit jedweden landwirtschaftlichen Betrieb bezeichnen.⁶

¹ Kuckenburg, Unternehmenswertgutachten im Zugewinnausgleich, NZFam 2015, 390; Klein/Kuckenburg, FamVermR, 2. Aufl. 2015, Kap. 2 Rn. 1457 ff.

² BGH FamRZ 2011, 622 und 1367; 2014, 98; hierzu Urteilsanm. des Verfassers in FuR 2012, 222 und 278.

³ Piltz, Recht und Bewertung landwirtschaftlicher Betriebe, 2. Aufl. 2015, S. 37.

⁴ § 1376 Abs. 4 BGB, so auch § 16 GrdstVG.

⁵ §§ 2049, 2312 BGB; so auch § 16 Hessische LandgüterO.

⁶ MüKo/Koch, § 1376, Rn. 38; Piltz, a.a.O., S. 109.

Landesrechtliche Höfeordnungen meinen mit dem Begriff des Hofeswerts nichts anderes.

Ein »Landwirtschaftlicher Betrieb« ist dabei eine Besetzung, die eine zum selbstständigen und dauernden Betrieb der Landwirtschaft einschließlich der Viehzucht oder der Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus geeignete und bestimmte Wirtschaftseinheit darstellt, die mit nötigen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden versehen ist. Sie muss eine gewisse Größe erreichen und für den Inhaber eine selbstständige Nahrungsquelle darstellen.⁷

»Landwirtschaft sind die Bodenbewirtschaftung und die mit der Bodennutzung verbundene Tierhaltung, um pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen, sowie die gartenbauliche Erzeugung.«⁸

Hierzu kommen ergänzende Einzelkriterien wie zum Beispiel Flächengröße, Vorhandensein von Inventar, Erhaltungszustand, Leistungsfähigkeit, Nebenerwerb, Selbstbewirtschaftung, Verpachtung und Bauland.⁹ Landwirtschaft umfasst damit zunächst Ackerbau, Weidewirtschaft, Tierzucht, Weinbau, Teichwirtschaft, Imkerei und Erwerbsobstbau.¹⁰ Hierzu rechnen auch Gartenbaubetriebe,¹¹ die Viehzucht, soweit diese mit der Bodennutzung verbunden wird und nicht mit gekauftem Futter realisiert wird¹² und das Forstgut.¹³

Bei sog. Doppelbetrieben, wie bspw. einer Landwirtschaft mit Gastwirtschaft, Kegelbahn, Lebensmittelgeschäft, Turbinenanlage, deren Strom an das Elektrizitätswerk geliefert wird, erfolgt insoweit eine gesonderte Verkehrswertermittlung.¹⁴ In die Ertragswertbewertung einbezogen wird demgegenüber ein Nebenbetrieb,¹⁵ zum Beispiel Weingut mit Straußwirtschaft, Molkerei mit Milchverkauf, Nebenbetrieb in Form einer Käseerei, Fischräucherei, Brauerei, Metzgerei, Sägewerk und Hofladen sowie Dienstleistungsbetriebe, wie eine Schmiede und auch ein Pensionsbetrieb («Ferien auf dem Bauernhof»).

Wenn auch nicht gleichlautend, ist die steuerliche Qualifikation als Gewerbebetrieb i.S.d. § 15 EStG ein starkes Indiz für den Verlust der Hofeigenschaft.¹⁶

III. Bewertung des landwirtschaftlichen Betriebes bei Ehescheidung

Im Falle der Ehescheidung ist zwischen den Güterständen zu differenzieren.

1. Zugewinnsgemeinschaft und -ausgleich

Gem. § 1378 BGB ist die Hälfte des Zugewinns im Falle der Scheidung beim Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft auszugleichen. Im Gegensatz zu anderen Vermögenspositionen nennt das Gesetz eine Bewertungsregel für die Bewertung des landwirtschaftlichen Betriebes in § 1376 Abs. 4 BGB. Es hat eine Ertragswertbewertung i.S.d. § 2049 Abs. 2 BGB zu erfolgen. Dabei muss sich der landwirtschaftliche Betrieb im Anfangs- und Endvermögen befinden.

Weiterhin muss der Landwirt auf Zugewinn in Anspruch genommen werden und eine Weiterführung und Wiederaufnahme des Betriebes durch ihn oder einen Abkömmling erwartet werden können.

Das Tatbestandsmerkmal »in Anspruch genommen« zum Erreichen des Schutzzweckes auf Erhalt des landwirtschaftlichen Betriebes führt dazu, dass der Zugewinn stets doppelt in Form einer vergleichenden Kontrollrechnung durch

Verkehrswertbewertung ermittelt werden muss. Nur so kann sichergestellt werden, dass tatsächlich nicht ein Zugewinnausgleichsanspruch gegenüber dem Ehegatten, der nicht Landwirt ist, vorliegt.¹⁷

Nur wenn der Verkehrswertansatz aller Vermögensgegenstände dazu führt, dass der Ehegattenlandwirt den Zugewinnausgleich schuldet, wird der privilegierende Ertragswert i.S.d. § 1376 Abs. 4 BGB angesetzt. Dieser Ertragswert soll also Zugewinnausgleichsansprüche abwehren und keine begründen. Da der landwirtschaftliche Betrieb zu mindestens zwei Bewertungsstichtagen vorhanden sein muss, sind also mindestens vier Bewertungen (Bewertung zum Trennungsstichtag!) durchzuführen.

Ähnlich wie die Ertragswertbewertung bei gewerblichen Betrieben (Bewertungsstandard des IDW, IDW S 1) wird der Ertragswert bei der Bewertung landwirtschaftlicher Betriebe durch die Bewertungskalküle »zukünftiger Ertrag« und »Kapitalisierungszinsfuß« wesentlich bestimmt. In § 2049 Abs. 2 BGB und Art. 137 EGBGB mit den Ausführungsgesetzen der Bundesländer finden sich entgegen der Ertragswertbewertung von gewerblichen Unternehmen Rechtsgrundlagen, insbesondere gesetzliche Kapitalisierungsfaktoren.

Ertragswert = Jahresvertrag x Multiplikator

Die Mehrzahl der Bundesländer hat von der Ermächtigung der Festlegung des Multiplikators Gebrauch gemacht (z.B. Multiplikator 18 und damit 5,55 % Kap.-Zins in Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen; Multiplikator 17 und damit 5,88 % Kap.-Zins in Niedersachsen; Multiplikator 25 und damit Kap.-Zins 4 % in Brandenburg, Berlin, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und dem Saarland¹⁸).

Der aktuelle gesetzliche Multiplikator ist bei allen Bewertungsstichtagen zur Anwendung zu bringen.¹⁹ Der Ertragswert wird nach allgemeinen betriebswirtschaftlichen Grundsätzen²⁰ ermittelt. Dabei ordnet § 2049 Abs. 2 BGB an, dass bei der Ertragswertermittlung maßgeblich sind

- die bisherige wirtschaftliche Bestimmung des landwirtschaftlichen Betriebes,
- seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung, und
- der Reinertrag, den das Landgut nachhaltig gewähren kann.

7 Piltz, a.a.O., S. 110 m.w.N.; Prütting/Zimmer, BGB, 11. Aufl. 2016, § 2049, Rn. 3; Prütting/Weinreich, § 1376, Rn. 26.

8 § 585 Abs. 1 Satz 2 BGB.

9 Piltz, a.a.O., S. 110 m.w.N.

10 Piltz, a.a.O., S. 112.

11 BGHZ 134, 146; OLG Oldenburg NJW-RR 1992, 464; § 585 Abs. 1 Satz 2 BGB; streitig sind Baumschulen: Piltz, a.a.O., S. 113 m.w.N.

12 Pferdepenion: BGH NJW 1996, 528, OLG Hamm, Urt. v. 02.08.2012 – 10 U 118/12, JurionRS 2012, 23674.

13 BGH, Urt. v. 22.10.1986 – IVa ZR 76/85, JurionRS 1986, 13632.

14 Piltz, a.a.O., S. 113.

15 Piltz, a.a.O., S. 114 m.w.N.

16 Piltz, a.a.O., S. 161 m.w.N.

17 Piltz, a.a.O., S. 71; BGH, Beschl. v. 13.04.2016 – XII ZB 578/14, mit Anm. Kuckenburg NZFam 2016, S. 561.

18 Piltz, a.a.O., S. 197 f.

19 Grundsatz der Bewertungkongruenz aus §§ 1374, 1375 BGB, IDW ES 13, Rn. 22 f.; Klein/Kuckenburg, FamVermR, 2. Aufl. 2015, Kap. 2, Rn. 1412; Piltz, a.a.O., S. 199).

20 Prütting/Weinreich, § 1376 Rn. 32.

Die Bestimmung des Reinertrags erfolgt also ohne eventuell mögliche Änderung der Bewirtschaftung und unter Zugrundelegung eines abstrakten typisierenden Maßstabs.²¹

Die Einsatzparameter sind durch das Gericht modifizierbar/modellierbar, d.h. es besteht sogar die Verpflichtung der Überprüfung der Bewertungsparameter durch das Gericht.²²

Wie bei der Verkehrswertermittlung darf auch bei der Ertragswertermittlung auf steuerliche Vergleichszahlen, wie den Einheitswert, **nicht** zurückgegriffen werden.²³

Bei der Ertragswertermittlung wird vom steuerlichen Gewinn ausgehend der Nutzungswert des Wohnhauses (Sachentnahme) hinzu gezählt und der kalkulatorische Unternehmerlohn einschließlich der Löhne der unentgeltlich mitarbeitenden Familienangehörigen in Abzug gebracht.

Der so ermittelte Reinertrag ist um die Positionen zu bereinigen, die einmalig und die für durchschnittliche Zukunftsstränge nicht repräsentativ sind; bspw. sind dies Erträge aus der Veräußerung von Anlagevermögen, Entschädigungen, Versicherungszahlungen oder Aufwand für den Verlust von Wirtschaftsgütern.²⁴ Aus dem Durchschnitt von üblicherweise drei bis fünf Jahren wird ein Trend abgeleitet.²⁵

Es besteht auch die Möglichkeit, den Reinertrag aufgrund der Daten von Vergleichsbetrieben zu schätzen. Dies ist aber nur dann zulässig, wenn die betriebsindividuellen Zahlen den Maßstäben des § 2049 Abs. 2 BGB nicht genügen.²⁶

Anders als bei der Bewertung gewerblicher Betriebe wird die laufende **Ertragsteuer** nicht in Abzug gebracht. Dies hat seinen Grund darin, dass die landwirtschaftlichen Ertragswertmultiplikatoren Erträge **vor** Einkommensteuer unterstellen.

Auch die **latente Steuerbelastung**/Veräußerungsgewinnbesteuerung wird entgegen den gewerblichen Betrieben nicht in Abzug gebracht, weil bei der privilegierenden Ertragswertbewertung im Zugewinnausgleichsverfahren i.S.d § 2049 Abs. 2 BGB gerade das Fortbestehen des Betriebes und nicht die fiktive Veräußerung Tatbestandsmerkmal des § 1376 Abs. 4 BGB ist.²⁷

Dieser Normzweck verlangt auch, entgegen der Bewertung von gewerblichen Betrieben, nicht den Liquidationswert als Wertuntergrenze anzunehmen.²⁸

Die HöfeO sieht für den Scheidungsfall keine Sondervorschriften – außer für den Zugewinnausgleich nach Tod – vor, was sich aus § 12 Abs. 10 HöfeO ergibt, der vom überlebenden Ehegatten spricht.

Hervorzuheben ist letztlich noch die Anwendung der sogenannten Nettomethode²⁹ bei der Bewertung im Zugewinnausgleich, bei der ausschließlich Zahlungsströme ausweislich der Gewinn- und Verlustrechnungen berücksichtigt werden. Ein späterer Abzug von Verbindlichkeiten wie nach der sogenannten Bruttomethode wird abgelehnt, weil dann auch die Vermögenspositionen gesondert anzusetzen wären.³⁰

2. Gütergemeinschaft

Bei der Scheidung der Landwirthe in Gütergemeinschaft gilt die Grundregel des § 1476 Abs. 1 BGB, wenn der landwirtschaftliche Betrieb zum Gesamtgut i.S.d. § 1416 BGB gehört.

Dabei wird das nach der Berücksichtigung der Gesamtgutverbindlichkeiten verbleibende Vermögen (Überschuss) je-

dem Ehegatten zur Hälfte zugeordnet und zwar ohne Rücksicht darauf, was jeder Ehegatte in die Ehe eingebracht oder während der Ehe erworben hat.

§ 1477 Abs. 1 BGB sieht eine Teilung nach den Vorschriften über die Gemeinschaft vor. Dies bedeutet zunächst eine Teilung in Natur und, wenn diese nicht möglich ist, den Verkauf des Gegenstandes und dann die Verteilung des Erlöses.

Hat ein Ehegatte den Betrieb in die Gütergemeinschaft eingebracht oder während der Gütergemeinschaft geerbt oder geschenkt bekommen, kann er den Betrieb gegen Ersatz des Werts übernehmen.³¹ Dies bedeutet eine Übernahme des Betriebes durch Übereignung. Maßgebend ist dabei der Wertansatz, den der Betrieb zur Zeit der Übernahme, also nicht zur Zeit der Einbringung oder des Erwerbs, hat.³² Für die Höhe ist der **Verkehrswert** ausschlaggebend und nicht der Ertragswert gem. § 2049 BGB.

Unabhängig von diesem Übernahmeanspruch gem. § 1477 Abs. 2 BGB besteht ein Wahlrecht: Der Einbringende kann den Wert dessen zurückerstattet verlangen und nicht die Sache selbst, die er in die Gütergemeinschaft eingebracht hat.³³ Auch hier ist der Verkehrswert gemeint und nicht der Ertragswert gem. § 2049 BGB.³⁴ Der so ermittelte Wert ist zu indexieren.

Die Nichtanwendung des § 1376 Abs. 4 BGB und die Ermittlung der Verkehrswerte führen zu höheren Werten, weil die Verkehrswerte der landwirtschaftlichen Betriebe gewöhnlich stärker steigen als deren Ertragswerte.³⁵

3. Gütertrennung

Zwar kennt die Scheidung der Ehe im Güterstand der Gütertrennung grundsätzlich keinen güterrechtlichen Auseinandersetzungsanspruch. Dieser kann sich aber über die Rechtsinstitute »Ehegatteninnengesellschaft«, »ehebedingte Zuwendung« bzw. »familienrechtlicher Kooperationsvertrag« ergeben.³⁶

21 Piltz, a.a.O., S. 183.

22 BGH, Beschl. v. 13.04.2016 – XII ZB 178/14, mit Anm. Kuckenburg NZFam 2016, 561; Fleischer/Hüttemann, Praxishandbuch der Unternehmensbewertung, 2015, S. 6 ff.; Piltz, a.a.O., S. 184; Klein/Kuckenburg, FamVermR, 2. Aufl. 2015, Kap. 2 Rn. 1418.

23 Piltz, a.a.O., S. 185 m.w.N.; BVerfG, Urt. v. 26.04.1988 – 2 BvL 13/86, NJW 1977, 2723.

24 Vgl. zur Vergangenheitsanalyse: Klein/Kuckenburg, FamVermR, 2. Aufl. 2015, Kap. 2, Rn. 1472 ff.

25 Vgl. zur Zukunftsprognose: Klein/Kuckenburg, FamVermR, 2. Aufl. 2015, Kap. 2, Rn. 1477 ff.

26 Piltz, a.a.O., S. 191 f. mit Hinweis auf BVerfG, Urt. v. 26.04.1988 – 2 BvL 13/86, NJW 1977, 2723.

27 Nicht beanstandete Vorgehensweise des OLG Stuttgart, Urt. v. 15.10.2014 – 15 UF 120/14, JurionRS 2014, 39543 durch BGH, Beschl. v. 13.04.2016 – XII ZB 578/14 mit Anm. Kuckenburg, NZFam 2016, 561; zur latenten Steuer und deren Abzug bei allen Vermögenswerten im Zugewinn: Kuckenburg FuR 2015, 95.

28 Piltz, a.a.O., S. 350 f.; zum Liquidationswert als Wertuntergrenze bei gewerblichen Unternehmen: Klein/Kuckenburg, FamVermR, 2. Aufl. 2015, Kap. 2, Rn. 1535 ff.

29 Piltz, a.a.O., S. 207 f.

30 BGH, Beschl. v. 13.04.2016 – XII ZB 578/14 mit Anm. Kuckenburg, NZFam 2016, 561.

31 § 1477 Abs. 2 BGB.

32 Piltz, a.a.O., S. 76.

33 § 1478 Abs. 1 BGB.

34 Piltz, a.a.O., S. 76.

35 Piltz, a.a.O., S. 77.

36 Ausf. hierzu Herr, Nebengüterrecht, 2013 und Wever, Vermögensauseinandersetzung der Ehegatten außerhalb des Güterrechts, 6. Aufl. 2014.

Bei der Ehegattinnengesellschaft gelten die Auseinandersetzungsregeln der §§ 738, 730 BGB. Maßgebend ist der Verkehrswert und nicht der Ertragswert gem. § 2049 Abs. 2 BGB. Die Höhe des Anteils des Abzufindenden richtet sich nach dem Gesellschaftsvertrag, der stillschweigend geschlossen wurde.

Es ist also zu prüfen, ob Hinweise auf eine bestimmte Verteilungsabsicht vorhanden sind. Fehlen diese, greift ergänzend die Regel des § 722 Abs. 1 BGB, wonach jedem Gesellschafter der gleich hohe Anteil am Gesellschaftsvermögen zusteht.³⁷

Fehlt es am Gesellschaftsvertrag, können gleichwohl ehebdinge oder unbenannte Zuwendungen vorliegen. Die Anspruchsgrundlage ergibt sich aus dem Wegfall der Geschäftsgrundlage i.S.d. § 313 BGB, wenn der Ehegatte im Betrieb des anderen mitarbeitet und ohne Lohn Mitarbeit leistet, die über das gem. §§ 1353 Abs. 1 Satz 2, 1360 BGB geschuldete Maß hinausgeht. Diese Leistungen müssen in Erwartung des Fortbestehens der ehelichen Lebensgemeinschaft erbracht werden.

Durch die Ehescheidung fällt die Geschäftsgrundlage des familienrechtlichen Vertrags weg, was zum Ausgleichsanspruch des mitarbeitenden Ehegatten führen kann. Auch hier ist der **Verkehrswert** und nicht der Ertragswert i.S.d. § 2049 Abs. 2 BGB anzusetzen.³⁸ Die Abfindungszahlung ist um die Einkommensteuer zu mindern. Ein Ausgleichsanspruch kann sich auch aus einem stillschweigend zustande gekommenen Kooperationsvertrag ergeben.

Dabei verpflichten sich Ehegatten oder Verlobte durch beiderseitige Leistungen das gemeinsame Vorhaben zu fördern und zu unterstützen. Wenn dieses nicht zustande kommt oder scheidet, kann das zum Wegfall der Geschäftsgrundlage führen, der einen Ausgleichsanspruch begründet.³⁹

IV. Bewertung des landwirtschaftlichen Betriebes im Erbfall

Die Grundkonstellation entsteht durch eine Mehrzahl von potentiellen Erben, von denen nur einer den landwirtschaftlichen Betrieb und der andere dafür eine Abfindung zu den Erbfallregelungen erhält.⁴⁰

Die Regelungen, die im Folgenden dargestellt werden, werden gängig als »Landwirtserberbrecht« bezeichnet.

Manche gesetzlichen Regelungen sehen teilweise von vornherein nur eine Person als Erben vor, ohne dass die anderen Miterben gemeinsame Eigentümer werden.⁴¹

Andere gesetzliche Regelungen sehen zunächst das Eigentum mehrerer Erben vor, wobei einem die Möglichkeit eingeräumt wird, den landwirtschaftlichen Betrieb allein zu übernehmen. Dies kann der Erblasser in einer entsprechenden Teilungsanordnung vorgeben.⁴² So gehen die Regelungen nach § 13 GrdStVG, § 10 Badisches HofgüterG und § 11 Hessische LandgüterO vor.

Die vorgenannten Normen zeigen bereits eine lokale Zersplitterung des Landwirtschaftserberbrechts. Bundesweit geltende gesetzliche Regelungen; diese finden sich im BGB und GrdStVG. Daneben gelten in bestimmten Regionen HöfeO bzw. Anerbengesetze der Länder:

- Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Hamburg: Geltung der HöfeO für landwirtschaftliche Betriebe i.S.d. § 1 HöfeO (**partielles Bundesrecht**; auch nordwestdeutsche HöfeO genannt; aber ohne Bremen);
- Bremen: Bremisches HöfeG, für in die Hofrolle eingetragene Besitzungen;
- Hessen: Hessische LandgüterO;
- Rheinland-Pfalz: Rheinland-Pfälzische HöfeO;
- Baden-Württemberg: Badisches HofgüterG oder Württembergisches AnerbenG;
- Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen und auch in Teilen Baden-Württembergs: Es verbleibt bei der gesetzlichen Regelung des BGB und des GrdStVG.

1. Alleinerwerb des Erben

Hat der Erblasser nach **BGB** eine Person zum Alleinerben eingesetzt, wird diese unmittelbar Alleineigentümer des landwirtschaftlichen Betriebes. Eine spezielle Regelung für weichende Erben gibt es nicht. Diese können aber den Pflichtteilsanspruch gem. § 2303 BGB geltend machen, der gem. § 2312 BGB der Höhe nach auf den niedrigeren Ertragswert statt des Verkehrswerts begrenzt ist.

Liegt ein Hof i.S.d. **HöfeO** vor, fällt dieser beim Tode des Erblassers kraft Gesetzes nur einem Erben, dem Hoferben i.S.d. § 4 HöfeO zu. Dies gilt auch bei testamentarischer Anordnung. Der Hoferbe wird durch den Erblasser bestimmt. Wenn die Bestimmung fehlt, richtet sich diese nach §§ 5, 8 HöfeO. Die weichenden Erben erhalten einen Abfindungsanspruch gemäß ihrer Erbquote.⁴³ Es gibt keine Verkehrswertabfindung. Die Abfindung beträgt vielmehr den sog. **Hofeswerts**, der das 1,5-fache des zuletzt festgestellten **Einheitswertes** i.S.d. § 48 BewG i.d.F. 1974 beträgt.

Wenn der Erblasser im Testament nichts anderes bestimmt hat, fällt gemäß **HöfeO Rheinland-Pfalz** die Erbschaft nur einem Erben zu. Der Abfindungsbetrag der weichenden Erben errechnet sich nach dem Ertragswert i.S.d. § 2049 BGB. Alleinerwerb durch den Hoferben erfolgt auch beim **güterrechtlichen Zugewinnausgleich bei Tod**.

Leben die Ehegatten im Güterstand des Zugewinnausgleichs und wird ein Ehegatte nicht Erbe des anderen durch Ausschlagung der Erbschaft oder testamentarische Regelung und wenn dadurch ein anderer erbt, kann der Ehegatte gem. § 1371 Abs. 2, 3 BGB Ausgleich wie im Falle einer Scheidung verlangen und daneben noch den so genannten kleinen Pflichtteil.

37 BGH FamRZ 1999, 1580; BGH, Urt. v. 03.02.2016 – XII ZR 29/13, JurionRS 2016, 14510, FamRZ 2016, 965 ff.

38 Piltz, a.a.O., S. 78 f. m. Ha; BGH, Beschl. v. 13.07.1994 – XII ARZ 9/94, JurionRS 1994, 12363.

39 Herr, Nebengüterrecht, S. 546 ff., S. 591 ff.

40 Piltz, a.a.O., S. 56 ff.

41 § 4 HöfeO, § 14 Rheinland-Pfälzische HöfeO.

42 § 2049 Abs. 1 BGB.

43 § 12 Abs. 1 HöfeO.

Dies bedeutet grundsätzlich gem. § 1376 BGB den Verkehrswert bzw. bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des § 1376 Abs. 4 BGB den niedrigeren Ertragswert, der auf § 2049 Abs. 2 BGB abhebt. Die Bewertungsregelung für den kleinen Pflichtteil ergibt sich aus § 2312 BGB. Handelt es sich bei dem Nachlassgegenstand um einen Hof i.S.d. HöfeO, errechnet sich der Wert gem. § 12 Abs. 10 HöfeO nach dem Hofeswert und nicht nach dem Verkehrswert.

2. Übernahme durch einen Erben

Im Gegensatz zur Alleinerbschaft entsteht hier eine Erbengemeinschaft. Im Geltungsbereich des BGB kann der Erblasser anordnen, dass einer der Miterben das Recht haben soll, den landwirtschaftlichen Betrieb zu übernehmen (§ 2049 Abs. 1 BGB). Es handelt sich um einen Spezialfall der Teilungsanordnung i.S.d. § 2048 BGB. Der Ausgleichsbetrag richtet sich gem. § 2049 Abs. 2 BGB nach dem Ertragswert. Der Miterbe kann also den landwirtschaftlichen Betrieb für einen Preis, der seinem Ertragswert entspricht, aus dem Nachlass herauskaufen.

Trifft der Erblasser eine Regelung zum Nachlass des landwirtschaftlichen Betriebes nicht, wird dieser gem. § 2032 BGB gemeinschaftliches Vermögen der Erben (Erbengemeinschaft). Ein Miterbe kann gem. § 13 GrdStVG bei Gericht den Antrag auf Zuweisung des Betriebes stellen. Die weichen Erben haben einen Anspruch auf Ausgleich des **Ertragswertes** über die §§ 2049 Abs. 2 BGB, 16 Abs. 1 GrdStVG.

Im Güterstand der **Gütergemeinschaft** können die Ehegatten eine Regelung treffen, dass im Erbfall der überlebende Ehegatte die Gemeinschaft mit den gemeinsamen Abkömmlingen fortsetzt.⁴⁴ Bis zum Tode des überlebenden Ehegatten treten sozusagen die gemeinschaftlichen Abkömmlinge an die Stelle des verstorbenen Ehegatten.

Jeder Ehegatte kann gem. § 1515 Abs. 1 BGB testamentarisch anordnen, dass ein Abkömmling das Recht haben soll, bei Teilung des Gesamtguts nach Tod des überlebenden Ehegatten dieses zu übernehmen. Grundsätzlich wäre die Verkehrsbewertung angezeigt. Handelt es sich aber um ein Landgut, wird der **Ertragswert** gem. § 1515 Abs. 2 Satz 1 BGB angesetzt. Das Recht zur Übernahme des Landguts zum Ertragswert kann auch dem überlebenden Ehegatten eingeräumt werden.⁴⁵

Landesgesetzliche Regelungen (Hessisches Landgut i.S.d. **Hess. LandgüterO**; Badisches Hofgut i.S.d. **Badischen HofgüterG**) sehen ebenfalls bei fehlender testamentarischer Einsetzung die Berechtigung eines Erben, gegebenenfalls des überlebenden Ehegatten oder Lebenspartners mit Abfindung zum Ertragswert gem. § 2049 BGB vor.

3. Pflichtteil und Pflichtteilsergänzung

Ist ein gesetzlicher Erbe durch testamentarische Regelung von der Erbfolge ausgeschlossen, kann er den Pflichtteil verlangen.⁴⁶ Dieser beträgt die Hälfte des Wertes des gesetzlichen

Erteils in Geld.⁴⁷ Anknüpfungspunkt wäre dann der Verkehrswert, wobei für das Landgut in § 2312 BGB geregelt ist, dass der **Ertragswert** gem. § 2049 Abs. 2 BGB heranzuziehen ist. Dies gilt auch für den Fall der gerichtlichen Zuweisung gem. § 13 GrdStVG sowie bei Anwendung der HöfeO nach dem Hofeswert i.S.d. § 12 HöfeO.

Eine Verkürzung von Pflichtteilsansprüchen durch Schenkungen des Erblassers verhindert § 2325 BGB. Danach wird der Wert der Schenkung aus den letzten zehn Jahren vor dem Tode des Erblassers dem Nachlass zur Berechnung des Pflichtteilsanspruchs hinzugerechnet. Ab 2010 schmilzt die Zurechnung für jedes vor dem Tod abgelaufene Jahr um 1/10. Die Ergänzung des Pflichtteils bei einem Landgut richtet sich nach dem niedrigeren Ertragswert.⁴⁸

Dies gilt auch bei gemischten Schenkungen.⁴⁹ Der Betrieb muss nicht zum Zeitpunkt der Übergabe, aber zum Zeitpunkt des Erbfalls Landgut sein.⁵⁰ Wenn der Erblasser rechtlich die Möglichkeit hat, einen Hofübernehmer zu bestimmen, steht ihm auch das Recht zu, die Bewertungsregelung für die Abfindung zu bestimmen. Dies kann der Hofeswert gemäß HöfeO, der Ertragswert gemäß BGB oder der Verkehrswert sein.⁵¹

V. Vorweggenommene Erbfolge und Schenkung

Die vorweggenommene Erbfolge ist gesetzlich nicht definiert. Sie ist in der Regel eine Schenkung oder gemischte Schenkung. Dabei soll ein Zustand bei Lebzeiten herbeigeführt werden, wie er bei der Erbfolge wäre. Sie ist aber ein Geschäft unter Lebenden. Begünstigter kann auch eine Person sein, die nicht gesetzlicher Erbe ist.

Das BGB steht dabei in seinen Rechtsfolgen im Gegensatz zur Höfeordnung. Im Geltungsbereich des BGB löst die Schenkung keine Ansprüche anderer Personen wie potentieller Miterben oder Pflichtteilsberechtigter aus, es sei denn, Abfindungsansprüche sind im Übergabevertrag geregelt. Rechtsfolgen treten erst bei Entstehen von Pflichtteilsergänzungsansprüchen gem. § 2325 BGB ein. Der Hinzurechnungsbetrag richtet sich nach dem **Ertragswert** (siehe oben).

Gem. § 17 Abs. 2 HöfeO gilt zu Gunsten der nicht bedachten Abkömmlinge der Erbfall hinsichtlich des Hofes zum Zeitpunkt der Übertragung als eingetreten. Entsprechend können die weichen Erben gem. § 12 HöfeO zum Zeitpunkt der Schenkung die Abfindung verlangen. Dies gilt nicht für den Ehegatten des Übergebers.⁵²

⁴⁴ § 1483 BGB.

⁴⁵ § 1515 Abs. 3 BGB.

⁴⁶ §§ 2303, 2305 BGB.

⁴⁷ § 2303 BGB.

⁴⁸ §§ 2312, 2329 und 2325 BGB.

⁴⁹ BGH NJW 1964, 1223.

⁵⁰ BGH NJW 1995, 1352.

⁵¹ BGH FamRZ 2009, 325; Piltz, a.a.O., S. 67.

⁵² OLG Celle RdL. 2008, 160.